

**WM****WERTPAPIER-  
MITTEILUNGEN****Zeitschrift  
für Wirtschafts-  
und Bankrecht****10**7. März 2015  
69. Jahrgang  
Seiten 457-500**Redaktion:**Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,  
PotsdamRechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.Arne Wittig,  
Essen**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
HamburgRichter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
KarlsruheRichterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbert,  
MainzRechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**

Seite 457

Ulrich Wiechers, Vorsitzender Richter am BGH a.D.,  
KarlsruheAktuelle Rechtsprechung des XI. Zivilsenats des Bundes-  
gerichtshofs

Seite 463

Priv.-Doz. Dr. Bernhard Kreße, LL.M., Maître en droit,  
HagenMöglichkeiten der Girosammelverwaltung von Wertrech-  
ten durch Kreditinstitute

Seite 470

BGH, 2.12.2014 –

Keine Ermächtigung einer Gläubigerminderheit zur Ein-  
berufung einer zweiten Versammlung nach § 15 Abs. 3  
Satz 2 und 3 SchVG

Seite 474

OLG Karlsruhe, 11.11.2014 –

Zur Verjährungshemmung durch (Muster-)Güteantrag bei  
Ansprüchen aus angeblich fehlerhafter Kapitalanlagebera-  
tung

Seite 479

OLG Stuttgart, 6.11.2014 –

Zur Verjährung eines Anspruchs auf Schadensersatz  
wegen des Vorwurfs fehlerhafter Kapitalanlageberatung,  
insbesondere zur Rechtsmissbräuchlichkeit eines Mahnan-  
trags durch falsche Angaben

Seite 485

BGH, 8.1.2015 –

Zur Frage, wann ein Grundstücksverkäufer, dessen Kauf-  
preisforderung durch Zahlung eines Dritten erfüllt worden  
ist, welche der Insolvenzverwalter über das Vermögen des  
Dritten angefochten hat, dem Grundstückskäufer eine  
Frist zur Erfüllung der wieder aufgelebten Kaufpreisforde-  
rung setzen kann

---

WERTPAPIER-  
MITTEILUNGEN  
TEIL IV

---

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Ulrich Wiechers, Vorsitzender Richter am BGH a.D., Karlsruhe Aktuelle Rechtsprechung des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs	457
Priv.-Doz. Dr. Bernhard Kreße, LL.M., Maître en droit, Hagen Möglichkeiten der Girosammelverwaltung von Wertrechten durch Kreditinstitute	463

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	2.12.2014	Keine Ermächtigung einer Gläubigerminderheit zur Einberufung einer zweiten Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 SchVG	470
OLG Karlsruhe	11.11.2014	Zur Verjährungshemmung durch (Muster-)Güteantrag bei Ansprüchen aus angeblich fehlerhafter Kapitalanlageberatung	474
OLG Karlsruhe	16.12.2014	Zu Bestimmtheitsanforderungen von Mahnantrag und Mahnbescheid sowie zur Frage nachträglicher Heilung von fehlender Bestimmtheit nach Ablauf der Verjährungsfrist	476
OLG Stuttgart	6.11.2014	Zur Verjährung eines Anspruchs auf Schadensersatz wegen des Vorwurfs fehlerhafter Kapitalanlageberatung zu Fondsbeteiligung, insbesondere zur Rechtsmissbräuchlichkeit eines Mahnantrags durch falsche Angaben und der dadurch begründeten Unbeachtlichkeit der Hemmungswirkung des Mahnverfahrens	479

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	18.12.2014	Abzug der Einkommensteuer bei der Überschussberechnung hinsichtlich der Fortführung des Unternehmens	481
Bundesgerichtshof	18.12.2014	Unzulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren über das vom Insolvenzverwalter freigegebene Vermögen des Schuldners, solange über seinen im Ausgangsverfahren gestellten Restschuldbefreiungsantrag nicht entschieden ist	483
Bundesgerichtshof	8.1.2015	Zur Frage, wann ein Grundstücksverkäufer, dessen Kaufpreisforderung durch Zahlungen eines Dritten erfüllt worden ist, welche der Insolvenzverwalter über das Vermögen des Dritten angefochten hat, dem Grundstücks Käufer eine Frist zur Erfüllung der wieder aufgelebten Kaufpreisforderung setzen kann	485

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	22.1.2015	Zur Frage, ob der Treuhänder bei der „Umwandlung“ einer von mehreren Stiftern errichteten unselbständigen treuhänderischen Stiftung in eine selbständige Stiftung hinsichtlich der Ausgestaltung des Stiftungsgeschäfts an eine ohne Mitwirkung der weiteren Stifter und Auftraggeber ergangene Weisung eines einzelnen Stifters gebunden ist	487
Bundesgerichtshof	23.9.2014	Zur Zulässigkeit der Erhebung, Speicherung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen eines Arztsuche- und Arztbewertungsportals im Internet	490
Bundesgerichtshof	28.10.2014	Vorlagebeschluss zur Zulässigkeit der Speicherung dynamischer IP-Adressen über das Ende des jeweiligen Nutzungsvorgangs hinaus mit Blick auf Art. 2 Buchstabe a und Art. 7 Buchstabe f der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Richtlinie)	495
Bundesgerichtshof	20.1.2015	Zur Frage der Auskunftspflicht des Klinikträgers über die Privatschrift eines bei ihm angestellten Arztes	499

## Bücherschau

Heinz Thomas/Hans Putzo	ZPO, 35. Aufl.	500
-------------------------	----------------	-----

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

---

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Dr. Jens Zinke  
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;  
Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 90,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,95) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV